



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB

III-235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/2



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| Kurzfassung | 7 |
| Kenndaten | 11 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand | 11 |
| Allgemeines | 12 |
| Kontrollversammlung | 14 |
| Rechtliche Grundlagen und Entlastung des Vorstands | 14 |
| Geschäftsordnungen der Kontrollversammlungen | 16 |
| Prüfung des Jahresabschlusses | 17 |
| Ständige Überwachung der Gebarung | 19 |
| Sitzungsteilnahme | 21 |
| Weitere Prüfschritte | 23 |
| Inhalte der Zustimmungspflichten | 24 |
| Interne Revision | 26 |
| Aufgaben und gesetzliche Grundlagen der Internen Revision | 26 |
| Grundlagen für die Interne Revision | 27 |
| Organisatorische Eingliederung | 28 |
| Prozess der Prüfungsplanung | 30 |
| Risikoorientierte Prüfungsplanung und freie Prüffelder | 32 |
| Operative Aufgaben der Internen Revision | 34 |

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



| | |
|--|-----------|
| Berichterstattung _____ | 34 |
| Maßnahmenverfolgung _____ | 36 |
| Ressourcen _____ | 37 |
| Trägerübergreifende Zusammenarbeit der Internen Revisionen _____ | 38 |
| Schlussempfehlungen _____ | 41 |

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Anzahl der Sitzungen der Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB _____ | 19 |
| Tabelle 2: | Unterschiede im Prüfungsplanungsprozess _____ | 30 |
| Tabelle 3: | Anzahl der Prüfungen der Internen Revisionen der SVA und der VAEB in den Jahren 2014 bis 2017 _____ | 33 |
| Tabelle 4: | Anzahl der Bediensteten der Internen Revisionen der SVA und der VAEB in den Jahren 2014 bis 2017 (in VBÄ) _____ | 37 |

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Struktur der Sozialversicherungsträger _____ | 13 |
|--------------|--|----|

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| Abs. | Absatz |
| ASVG | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMG | Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. |
| bspw. | beispielsweise |
| bzw. | beziehungsweise |
| etc. | et cetera |
| EUR | Euro |
| f. | folgende |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GSVG | Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978 i.d.g.F. |
| GZ | Geschäftszahl |
| Hauptverband | Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| IIA | Institute of Internal Auditors |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| IKT | Informations- und Kommunikationstechnik |
| IT | Informationstechnologie |
| Mio. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| Nr. | Nummer |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| SVA | Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft |
| TZ | Textzahl(en) |
| u.a. | unter anderem |
| VAEB | Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau |
| VBÄ | Vollbeschäftigungsäquivalent(e) |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB

Kurzfassung

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2017 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**VAEB**) Aufbau und Funktionsfähigkeit der Kontrollversammlung und der Internen Revision als wesentliche Einrichtungen der Kontrollarchitektur. Weiters holte er Informationen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und bei den zur Zeit der Prüfung zuständigen Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für Gesundheit und Frauen ein. Seit Anfang 2018 ressortieren die Angelegenheiten betreffend Gesundheit und Soziales zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017. **(TZ 1)**

Eine ähnliche Prüfung hatte der RH bereits bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt und im Bericht „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ (Reihe Bund 2017/7) veröffentlicht. **(TZ 1)**

Kontrollversammlung

Angesichts des Gebarungsumfangs der Sozialversicherungsträger – der Gesamtaufwand lag 2016 bei rd. 4,925 Mrd. EUR (SVA) bzw. bei rd. 1,574 Mrd. EUR (VAEB) – war eine funktionierende Kontrollarchitektur von hoher Bedeutung. **(TZ 2)**

Nach der aktuellen Rechtslage lag diese Aufgabe bei der Kontrollversammlung, wobei eine Unterstützung durch die Interne Revision möglich war. Der RH sah dabei die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands erfolgen sollte, eine risikoorientierte Prüfungsauswahl, die dafür notwendigen

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Ressourcen und eine koordinierte Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger als wesentlich an. (TZ 3, TZ 13, TZ 14, TZ 18, TZ 19)

Die Kontrollversammlung war als Prüforgan der Selbstverwaltung des Sozialversicherungsträgers gesetzlich dazu berufen, die gesamte Gebarung ständig zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu überprüfen und die Entlastung des Vorstands in der Generalversammlung zu beantragen. Unklar war jedoch, auf welcher Basis die Kontrollversammlungen den Antrag auf Entlastung des Vorstands konkret entschieden, welche Prüfmaßstäbe die Kontrollversammlungen für die Entlastung des Vorstands für erforderlich hielten und welche Vorgaben für die Durchführung von Prüfungen bestanden. In den Geschäftsordnungen waren zwar organisatorische Belange wie die Einberufung von Sitzungen, das Einbringen von Anträgen und das Verfahren zur Meinungsbildung abgebildet, Regelungen zur Prüfungstätigkeit (Prüfungsplanung, Prüfungsmethodik und Prüfungsumfang) gab es jedoch nicht. (TZ 3, TZ 4)

Bei der SVA führte die Interne Revision im Auftrag der Kontrollversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses durch, bei der VAEB erfolgte dies durch einen Prüfungsausschuss, der sich aus Mitgliedern der Kontrollversammlung zusammensetzte. Hinsichtlich des Prüfungsaufwands und der Prüfungstiefe bestanden Unterschiede. (TZ 5)

Die Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB hielten vier bis sechs Sitzungen im Jahr ab, bei denen auch Aufsichtsorgane teilnahmen. In den Sitzungen stimmten die Mitglieder der Kontrollversammlung über Beschlüsse des Vorstands ab, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung bedurften. Bei einigen Tagesordnungspunkten enthielten die Unterlagen nicht alle wesentlichen Informationen zur Beurteilung der Entscheidungsfindung des Vorstands. Weiters nahmen sowohl bei der SVA als auch bei der VAEB einige Mitglieder der Kontrollversammlungen an der überwiegenden Anzahl der Sitzungen nicht teil. Im Rahmen der ständigen Überwachung der Gebarung bestand zwar bei beiden Sozialversicherungsträgern zwischen dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung einerseits und dem Vorstand und dem Büro andererseits ein regelmäßiger Kontakt; Überprüfungen durch Kontrollversammlungen, die zu Prüfberichten führten, fanden jedoch nicht statt. (TZ 6, TZ 7, TZ 8)

Teilweise bedurften Beschlüsse des Vorstands von untergeordneter Bedeutung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Kontrollversammlung. Im Gegensatz dazu waren Umbauten und IT-Projekte in Millionenhöhe nicht von der gesetzlichen Zustimmungspflicht erfasst. Der RH sah daher einen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelungen. (TZ 9)

Interne Revision

Entgegen der vom RH bei früheren Gebarungsüberprüfungen geäußerten Kritik zu den fehlenden rechtlichen Regelungen für Sozialversicherungsträger betreffend Einrichtung, Aufgaben und Arbeitsweise der Internen Revision bestand weiterhin keine rechtliche Verpflichtung, eine Interne Revision für Sozialversicherungsträger einzurichten und Regelungen für deren Ausgestaltung zu treffen. Die Geschäfts- bzw. Revisionsordnungen der Internen Revisionen waren nicht durch den Vorstand bzw. die Kontrollversammlung beschlossen. (TZ 10, TZ 11)

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Internen Revision sollte deren Leiterin bzw. Leiter einen direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung haben und regelmäßig an die Geschäftsleitung berichten. Bei beiden Sozialversicherungsträgern war die Interne Revision nicht der Generaldirektion unterstellt. Ihre personelle Unterstellung zu einem Geschäfts- bzw. Direktionsbereich war geeignet, die Unabhängigkeit der Internen Revision zu beeinflussen. (TZ 12)

Beide Internen Revisionen strebten eine risikoorientierte Prüfungsplanung an und führten anhand der erstellten Prüfungspläne jährlich zwischen zehn und 18 Prüfungen durch. Die Interne Revision der SVA plante in den Jahren 2014 bis 2017 keine Prüfungen in den Bereichen Beschaffungen sowie Personal. Bei den Eigenen Einrichtungen der SVA war infolge der Umwandlung in Betriebs-GmbH und durch die Partnerschaft mit privaten Anbietern eine Prüfungszuständigkeit der Internen Revision nicht mehr gegeben. Die Interne Revision der VAEB sah in den Jahren 2014 bis 2017 keine Prüfungen in den Bereichen Finanzwesen und Veranlagungen sowie bei den Eigenen Einrichtungen vor. (TZ 13, TZ 14)

Bei beiden Sozialversicherungsträgern erfolgte die Übermittlung der Berichte der Internen Revisionen nicht an alle Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung. Weiters war bei beiden Sozialversicherungsträgern die Maßnahmenliste mit dem Umsetzungsstatus der von der Internen Revision getroffenen Empfehlungen nicht Teil der vorbereitenden Unterlagen für die Sitzungen. (TZ 16, TZ 17)

Die Internen Revisionen der SVA und der VAEB waren mit jeweils vier bis fünf Bediensteten (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) besetzt und verfügten jeweils über unbesetzte Dienstposten. Bei der VAEB führte in den Jahren 2014 bis 2016 die Interne Revision aufgrund von Personalengpässen mehrere geplante Prüfungen nicht durch bzw. verschob diese. Daneben war die Interne Revision der VAEB in der operativen Personaleinsatzplanung tätig. Der RH verwies auf die Bedeutung einer ausreichenden Personalausstattung, um die Prüfaufgaben sowohl qualitativ als auch quantitativ bewältigen zu können. (TZ 15, TZ 18)

Auf der Ebene der Internen Revisionen erfolgten bei der SVA und der VAEB weder eine systematische Zusammenarbeit noch ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch mit den übrigen Sozialversicherungsträgern. Der RH hielt einen Erfahrungsaustausch vor allem bei der risikoorientierten Auswahl der Prüfthemen und bei der Prüfungsmethodik für nützlich. (TZ 19)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Die SVA und die VAEB sollten klar regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands beantragt werden sollte.
- Für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung sollten sie klare Regeln festlegen.
- Ihre Internen Revisionen wären führungsnahe einzurichten, um einen direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung zu ermöglichen.
- Die Prüfungsplanung der Internen Revisionen sollte den gesamten Aufgabebereich der SVA bzw. der VAEB abdecken.
- Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sollte auf eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen hinwirken, dass Investitionen von wesentlicher finanzieller Bedeutung der Zustimmung der Kontrollversammlung bedürfen.
- Es sollte weiters auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Einrichtung, Kompetenz, Aufgabenstellung und Unabhängigkeit der Internen Revision in den Sozialversicherungsträgern hinwirken. (TZ 20)

Kenndaten

| Interne Revision und Kontrollversammlung bei der SVA und der VAEB | | | | |
|---|--|-------------|-------------|-------------------------|
| Rechtsgrundlagen | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. | | | |
| | Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.g.F. | | | |
| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017¹ |
| SVA | | | | |
| Bedienstete in VBÄ ² gesamt | 1.193,0 | 1.222,3 | 1.235,8 | 1.282,3 |
| Gesamtaufwand in Mio. EUR | 4.525,49 | 4.737,55 | 4.925,27 | 5.069,26 |
| Interne Revision | | | | |
| Bedienstete in VBÄ | 4,9 | 4,5 | 4,0 | 4,5 |
| Anzahl der Prüfungen | 12 | 11 | 18 | 15 |
| Kontrollversammlung | | | | |
| Anzahl der Mitglieder | 9 | 9 | 9 | 9 |
| Anzahl der Sitzungen | 5 | 4 | 5 | 4 |
| VAEB | | | | |
| Bedienstete in VBÄ gesamt | 748,1 | 754,7 | 761,2 | 754,5 |
| Gesamtaufwand in Mio. EUR | 1.521,86 | 1.549,72 | 1.573,69 | 1.567,57 |
| Interne Revision | | | | |
| Bedienstete in VBÄ | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 3,1 |
| Anzahl der Prüfungen | 10 | 11 | 12 | 11 |
| Kontrollversammlung | | | | |
| Anzahl der Mitglieder | 9 | 9 | 9 | 9 |
| Anzahl der Sitzungen | 4 | 6 | 5 | 6 |

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent

¹ SVA und VAEB: Aufwendungen des Jahres 2017: Vorläufige Erfolgsrechnung per 15. August 2017; Bedienstete in VBÄ gesamt: vorläufige Personalzahlen für 2017 bei SVA und VAEB

² Stand ohne Bedienstete der Eigenen Einrichtungen, da diese in Betriebs-GmbH beschäftigt waren

Quellen: SVA; VAEB

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH führte von September bis Dezember 2017 eine Gebarungsüberprüfung zum Thema Interne Revision und Kontrollversammlung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) und bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**VAEB**) durch. Weiters holte er Informationen beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**) ein. Mit Inkrafttreten der BMG–

Novelle 2017¹ ressortieren die Angelegenheiten Gesundheit und Soziales zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnungen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Kontrollarchitektur der beiden Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Internen Revision und der Kontrollversammlung. Der RH wendete dabei die im Bericht „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ (Reihe Bund 2017/7) für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Pensionsversicherungsanstalt entwickelten Prüfungsmaßstäbe nunmehr auch auf die SVA und die VAEB an. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

(3) Zu dem im Mai 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Hauptverband und die SVA im Juli 2018, die VAEB und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im August 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2019.

(4) Die VAEB führte in ihrer Stellungnahme generell aus, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen auch die Maßnahmen der Restrukturierung der Sozialversicherungsträger und der dazu im Herbst 2018 erwartete Gesetzesentwurf zu berücksichtigen seien.

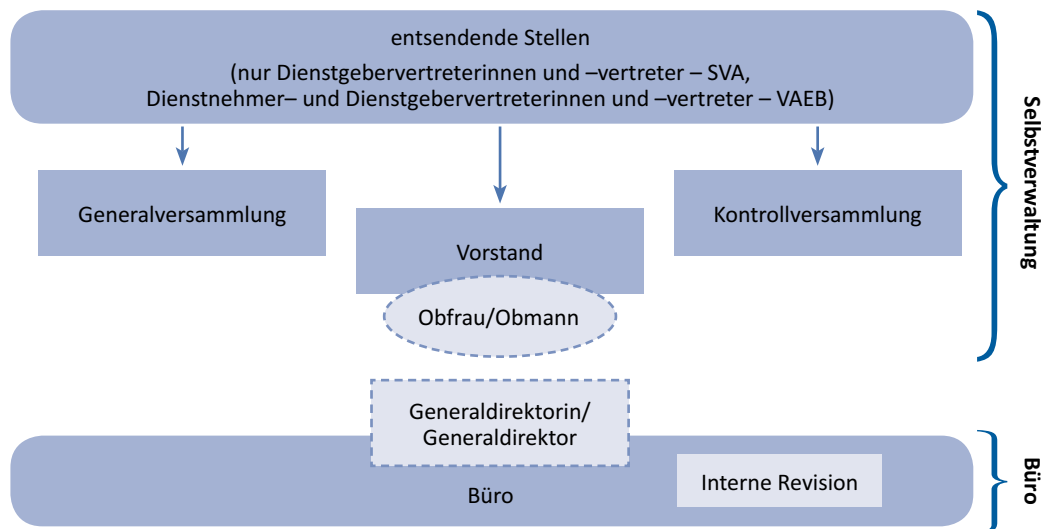
Allgemeines

2.1

(1) Die SVA und die VAEB beschäftigten im Jahr 2016 zusammen insgesamt rd. 1.997 Bedienstete (Vollbeschäftigungsäquivalente – **VBÄ**), der Gesamtaufwand lag bei rd. 4,925 Mrd. EUR (SVA) bzw. bei rd. 1,574 Mrd. EUR (VAEB). Die Aufgaben und Ziele der Sozialversicherungsträger reichten von der Durchführung des Leistungswesens über die Administration von Bauvorhaben bis zum Betrieb von Eigenen Einrichtungen (wie z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Kuranstalten).

(2) Die folgende Abbildung stellt die Struktur der Sozialversicherungsträger im Überblick dar:

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Abbildung 1: Struktur der Sozialversicherungsträger


Quelle: RH

Die Organe der Selbstverwaltung (Verwaltungskörper) der Sozialversicherungsträger waren Generalversammlung, Vorstand und Kontrollversammlung. Darin waren die Dienstgeberseite (SVA) bzw. die Dienstgeber- und Dienstnehmerseite (VAEB) vertreten. Die Mitglieder der Kontrollversammlung durften nicht Mitglieder der Generalversammlung sein. Nach § 434 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (bzw. § 207 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG) stellte der Vorstand das geschäftsführende Organ der Sozialversicherungsträger dar. Die Obfrau bzw. der Obmann war Mitglied des Vorstands. Der Vorstand konnte – unbeschadet seiner Verantwortung – Ausschüsse einsetzen und diesen, der Obfrau bzw. dem Obmann und dem sogenannten „Büro“ einzelne Aufgaben übertragen. Welche Aufgaben der Vorstand an das Büro delegierte, war weitestgehend ihm überlassen.

Der Vorstand der beiden überprüften Sozialversicherungsträger umfasste 14 (SVA) bzw. 15 (VAEB) Personen. Die Tätigkeit im Vorstand begründete kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger; die Obleute und deren Stellvertretungen erhielten Funktionsgebühren, die weiteren Mitglieder Sitzungsgelder.² Es fanden jährlich vier bis sechs Vorstandssitzungen statt.

(3) Dem Vorstand stand als Kontrolleinrichtung die Kontrollversammlung gegenüber. Wie bei der Generalversammlung und dem Vorstand bestellten öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite die Mitglieder der Kontrollversammlung. Die Kontrollversammlungen der SVA und der

² In den Jahren 2016 und 2017 betrug das Sitzungsgeld 41 EUR pro Sitzung.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



VAEB bestanden aus jeweils neun Versicherungsvertretern,³ die aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung wählten. Die Amtsdauer der Kontrollversammlung betrug fünf Jahre.⁴

(4) Das Büro war als Verwaltungsorganisation unter der Leitung einer Generaldirektorin bzw. eines Generaldirektors und weiterer Direktorinnen und Direktoren eingerichtet. Es nahm die gesetzlichen, satzungsmäßigen und auf Beschlüssen der zuständigen Verwaltungskörper beruhenden Aufgaben des Sozialversicherungsträgers wahr. Die Interne Revision war Teil des Büros.

2.2

Der RH hielt fest, dass er angesichts des hohen Gebarungsvolumens der beiden Sozialversicherungsträger von rd. 4,925 Mrd. EUR (SVA) bzw. rd. 1,574 Mrd. EUR (VAEB) eine funktionierende Kontrolle für wesentlich erachtete. Dafür war es erforderlich, dass in Abstimmung mit den Zielen der Institutionen nach einer Risikobeurteilung Vorgehensweisen zur Kontrolle festgelegt werden, deren Eignung regelmäßig evaluiert wird. Die Kontrollarchitektur der beiden Sozialversicherungsträger sah dabei mit der Kontrollversammlung auf Ebene der Selbstverwaltung und mit der Internen Revision auf Ebene des Büros wesentliche Säulen der Kontrolle vor.

Kontrollversammlung

Rechtliche Grundlagen und Entlastung des Vorstands

3.1

(1) Die Kontrollversammlung war gemäß § 419 ASVG (§ 196 GSVG) bei Sozialversicherungsträgern verpflichtend einzurichten. Als Prüforgan hatte sie gemäß § 436 ASVG (bzw. § 209 GSVG) u.a. die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers ständig zu überwachen und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassensführung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen, über ihre Wahrnehmungen zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen. Als Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit beantragte die Kontrollversammlung in der Generalversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.

Der Vorstand und die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor (als leitende Angestellte des Büros) waren verpflichtet, der Kontrollversammlung alle Belege vorzulegen, die diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigte. Die Kontrollversammlung war auch berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung teilzunehmen. Sie konnte auch die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.

³ § 429 ASVG; § 203 GSVG

⁴ § 425 ASVG; § 202 GSVG

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



(2) Alle Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger waren zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie hafteten für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwuchs.

(3) Eine gesetzliche Regelung, auf welcher Basis – z.B. Testierung des Internen Kontrollsystems (IKS), Bestätigung des Funktionierens eines Compliance Management Systems, Mindestabdeckung eines bestimmten Gebarungsvolumens durch die Prüfungstätigkeit – die Kontrollversammlung die Entlastung des Vorstands beantragte, gab es nicht. Auch die Kontrollversammlungen selbst hatten dazu in ihren Geschäftsordnungen keine Festlegung getroffen. Im überprüften Zeitraum beantragten die Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB jährlich die Entlastung des Vorstands, was die Generalversammlungen auch beschlossen.

3.2

Der RH kritisierte, dass es unklar war, auf welcher Basis die Kontrollversammlungen den Antrag auf Entlastung des Vorstands konkret entschieden. Es war nicht erkennbar, welche Prüfungsmaßstäbe die Kontrollversammlung für die Entlastung des Vorstands für erforderlich hielt und welche Vorgaben für die Durchführung von Prüfungen bestanden. Somit war unklar, ob neben der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses auch andere Faktoren – wie z.B. die Versorgung der Versicherten oder die finanzielle Lage – ebenso prüfungsrelevant waren.

Der RH hielt eine an den Geschäftszielen und den Risiken orientierte Auswahl der Prüft Themen, Regelungen über die Prüfungstiefe und die Prüfungsmethodik (z.B. Sofortprüfung bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder nachfolgende Stichproben) sowie Vorgaben über Berichte (z.B. zu Veranlagungen, IKS oder Beschaffungen) für wesentlich, um zu einer fundierten und nachvollziehbaren Prüfungsaussage gelangen zu können.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung beantragt werden sollte; die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS, die Einschätzung der bestehenden Risiken und die hierzu getroffenen Maßnahmen sowie eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit wären jedenfalls zu berücksichtigen.

3.3

(1) Die SVA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Generalversammlung die Kriterien, die zur Beantragung der Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung geführt hätten, nunmehr in ihr Sitzungsprotokoll aufgenommen habe. Damit sei die Empfehlung umgesetzt.

(2) Die VAEB begrüßte die Empfehlung grundsätzlich und erachtete dazu eine verbindliche, trägerübergreifende Regelung als notwendig.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



- 3.4** Der RH anerkannte, dass die SVA die Kriterien, die zur Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung geführt hatten, nunmehr im Protokoll der Generalversammlung festhielt. Er erachtete es jedoch für zweckmäßig, diese Voraussetzungen für die Zukunft klar und verbindlich festzulegen.

Geschäftsordnungen der Kontrollversammlungen

- 4.1** (1) Die Kontrollversammlungen hatten für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geschäfte Geschäftsordnungen zu beschließen.⁵

Diese lagen für die Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB vor und regelten hauptsächlich organisatorische Belange wie die Einberufung von Sitzungen, das Einbringen von Anträgen und das Verfahren zur Meinungsbildung. Regelungen zur Prüfungstätigkeit (u.a. Prüfungsplanung, Prüfungsmethodik und Prüfungsumfang) enthielten diese nicht.

(2) Bei der VAEB bildete die Kontrollversammlung einen aus vier ihrer Mitglieder bestehenden Prüfungsausschuss, der u.a. den Jahresabschluss prüfte (**TZ 5**). Die Geschäftsordnung enthielt dazu keine Regelungen. Der Prüfungsausschuss stellte in der Kontrollversammlung seinen Prüfbericht zum Jahresabschluss vor. Die Kontrollversammlung nahm den Prüfbericht an und beschloss seine Vorlage an die Generalversammlung zur Entlastung des Vorstands.

- 4.2** (1) Der RH kritisierte, dass in den Geschäftsordnungen der Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB Regelungen zur Prüfungstätigkeit fehlten.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, in der Geschäftsordnung ihrer Kontrollversammlung die Prüfungstätigkeit zu regeln.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei der VAEB ein Prüfungsausschuss bestand, obwohl dafür in der Geschäftsordnung der Kontrollversammlung Regelungen fehlten. Er wies darauf hin, dass ein Prüfungsausschuss mangels gesetzlicher Vorgaben zwar Entscheidungen und Maßnahmen vorbereiten durfte, verbindliche Beschlüsse jedoch der Kontrollversammlung vorbehalten waren.

Der RH hielt daher Regelungen über die Zusammensetzung sowie über die Kompetenzen des Prüfungsausschusses für wesentlich, um seine vorbereitenden Handlungen von Entscheidungen der Kontrollversammlung deutlich abzugrenzen.

⁵ § 456a ASVG; § 227a GSVG

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Der RH empfahl der VAEB, in die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung Regelungen über die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Prüfungsausschusses aufzunehmen.

4.3

(1) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Kontrollversammlung im März 2018 in einer außerordentlichen Versammlung die Kontrollschwerpunkte dokumentiert habe. Eine Aufnahme in einen die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung ergänzenden Prüfungsplan sei aktuell in Umsetzung.

(2) Die VAEB sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der beiden Empfehlungen zu.

Prüfung des Jahresabschlusses

5.1

(1) Bei der SVA bediente sich die Kontrollversammlung für die Prüfung des Jahresabschlusses der Internen Revision. Dies erfolgte gemäß einem Beschluss des Vorstands und der Kontrollversammlung aus dem Jahr 1981. Die Interne Revision nahm dabei Einsicht in die Buchhaltung und prüfte teilweise bis zu den Einzelkonten. Gegebenenfalls forderte die Interne Revision auch Buchungsbelege an. Weiters führte die Interne Revision eigene Berechnungen durch, glich diese mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses ab und überprüfte allfällige gravierende Veränderungen. Sie glich die Buchhaltungszahlen mit Auswertungen im Data Warehouse ab und nahm zusätzliche Plausibilitätsprüfungen vor.

Für diese Prüfungshandlungen waren drei Revisionsbedienstete rund einen Monat eingesetzt.

Neben dem Jahresabschluss überprüfte die Interne Revision für die Kontrollversammlung noch das vorläufige Ergebnis, den Jahresvoranschlag und das IKS im Rahmen von Regelprüfungen und informierte darüber den Vorsitzenden der Kontrollversammlung.

Der Vorsitzende der Kontrollversammlung berichtete in der letzten Sitzung des Jahres über die Gebarungsentwicklung, beantragte die Genehmigung des Jahresberichts vom Vorjahr durch die Kontrollversammlung und schlug in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Eine Information über die durchgeführten Prüfungshandlungen und über die Ergebnisse der Prüfungen gab es nicht.

(2) Bei der VAEB überprüfte ein aus Mitgliedern der Kontrollversammlung bestehender Prüfungsausschuss (TZ 4) den Jahresabschluss. Diese Überprüfung bestand überwiegend aus der Kontrolle der Übereinstimmung von Bilanzwerten mit den dazugehörigen Einzelnachweisen. Auch bei der Erfolgsrechnung verglich

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



der Prüfungsausschuss die Aufwendungen und Erträge mit den Einzelnachweisen bzw. Gesamtsaldenlisten. Zusätzlich stellte er die Veränderungen zu den Vorjahreswerten mit dazugehörigen Begründungen dar.

Bezüglich der Kontrolle des IKS setzte der Prüfungsausschuss keine eigenen Prüfungshandlungen, sondern verwies auf Statusberichte der Organisationsabteilung zu durchgeführten Prozessanalysen und Maßnahmen sowie auf die Prüfberichte der Internen Revision. Eine Prüfung der Abrechnungssysteme durch stichprobenartige Auswertungen des Data Warehouse unterblieb.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses 2016 zog der Prüfungsausschuss erstmals bei allen Erfolgsrechnungen Stichproben und setzte teilweise Prüfungshandlungen bis zum Beleg. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 enthielt erstmals kritische Feststellungen und sprach Empfehlungen bspw. zur Organisation der Belegablage und zum Vier-Augen-Prinzip aus. Weiters regte der Prüfungsausschuss für das Geschäftsjahr 2018 zusätzliche Maßnahmen an, wie z.B. künftig Saldenbestätigungen aller Banken und ausgewählter Lieferanten einzufordern oder einen einheitlichen Beschaffungsprozess einzurichten. Der Prüfungsausschuss benötigte für seine Jahresabschlussprüfung rund neun Personentage.

5.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass zwischen der SVA und der VAEB sowohl in der Vorgangsweise und im Ressourcenaufwand als auch in der Tiefe der Jahresabschlussprüfung durch die Kontrollversammlung deutliche Unterschiede bestanden:

- Bei der SVA prüfte die Interne Revision den Jahresabschluss durch Kontrollen des Rechnungswesens bis zum Beleg sowie durch Kontrollen der Vorsysteme. Bei der VAEB hingegen orientierte sich der Prüfungsausschuss bei den Jahresabschlüssen für 2014 und 2015 sehr stark an der Plausibilisierung der Abweichungen bzw. an der ziffernmäßigen Richtigkeit der Jahresabschlusswerte und intensivierte seine Überprüfungen mit dem Jahresabschluss 2016. Der bis dahin vorgenommene Vergleich von Werten stellte nach Ansicht des RH nur eine sehr eingeschränkte Prüfungshandlung dar.
- Während die Überprüfung des Jahresabschlusses bei der SVA rund einen Monat dauerte und drei Revisionsbedienstete erforderte, beanspruchte dies bei der VAEB rund neun Personentage.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, klare Regelungen für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung festzulegen und bei Bedarf die Inanspruchnahme von internen oder externen Expertinnen und Experten sicherzustellen. Je nach Einschätzung der Risiken hielt der RH konkrete analytische Prüfungshandlungen – wie bspw. eine systematische Belegeinsicht oder Datenauswertung – für erforderlich.

5.3 (1) Die SVA hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Kontrollversammlung – in Ergänzung zu der vom RH beschriebenen Vorgangsweise – in einer außerordentlichen Versammlung im März 2018 beschlossen habe, die Prüfungsergebnisse der Internen Revision zum Jahresabschluss zu berichten sowie anhand dieses Berichts eine ergänzende Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

(2) Die VAEB schloss sich der Empfehlung an.

Ständige Überwachung der Gebarung

6.1 (1) Die Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB hielten jährlich vier bis sechs Sitzungen ab, bei denen auch Aufsichtsorgane⁶ aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und dem Bundesministerium für Finanzen teilnahmen. In den Sitzungen stimmten die Mitglieder der Kontrollversammlung über Vorstandsbeschlüsse ab, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung bedurften. Darüber hinaus nahm die Kontrollversammlung Berichte über sonstige Angelegenheiten des Sozialversicherungsträgers zur Kenntnis.

Tabelle 1: Anzahl der Sitzungen der Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB

| Sitzungen | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | gesamt |
|-----------|--------|------|------|------|-----------|
| | Anzahl | | | | |
| SVA | 5 | 4 | 5 | 4 | 18 |
| VAEB | 4 | 6 | 5 | 6 | 21 |

Quellen: SVA; VAEB

(2) Die Kontrollversammlung der SVA hielt im Jahr 2014 ihre Sitzungen jeweils eine Woche nach der Vorstandssitzung ab. Ab Dezember 2014 fanden diese unmittelbar im Anschluss an die Vorstandssitzungen statt. Die Sitzungen der Kontrollversammlung der VAEB fanden gemeinsam mit den Vorstandssitzungen statt. Nach dem Bericht aller Tagesordnungspunkte fassten nur die Vorstandsmitglieder ihre Beschlüsse,

⁶ Gemäß §§ 448 f. ASVG (bzw. §§ 220 f. GSVG) unterlagen die Sozialversicherungsträger der Aufsicht des Bundes. Die Aufsichtsbehörden hatten die Gebarung der Sozialversicherungsträger zu überwachen. Die von der Ministerin bzw. vom Minister mit der Aufsicht betrauten Bediensteten konnten an den Sitzungen der Verwaltungskörper teilnehmen.

danach stimmte die Kontrollversammlung in einer eigenen Sitzung über die Vorstandsbeschlüsse ab.

(3) Die Tagesordnungspunkte der Kontrollversammlung reichten von der Information zu Finanzen, zu Prozessen und zu Personalangelegenheiten bis zu allgemeinen Themen (z.B. Berichte zu Bautätigkeiten) und entsprachen damit im Wesentlichen jenen der Sitzung des Vorstands.

(4) Die Sitzungen der Kontrollversammlung dauerten bei der SVA zwischen 15 Minuten und ein dreiviertel Stunden. Ab dem Jahr 2015 verkürzte sich die Sitzungsdauer auf durchschnittlich rd. 23 Minuten. Bei der VAEB dauerten die Sitzungen der Kontrollversammlung zwischen 45 Minuten und zwei Stunden.⁷ Die geringe Dauer wurde mit den diversen Vorbesprechungen begründet, bei denen wesentliche Fragen zu den Tagesordnungspunkten bereits im Vorfeld erörtert worden waren.

(5) In der Sitzung stellten die Aufsichtsorgane fallweise, die Mitglieder der Kontrollversammlung nur wenige Fragen zu Tagesordnungspunkten. Die Mitglieder der Kontrollversammlung erhielten für die Sitzungsvorbereitung vorab die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. Bei Bedarf erhielten sie auch mündliche Ergänzungen und Erklärungen im Vorfeld der Sitzungen. Daneben fanden noch fraktionelle Vorbesprechungen statt. Aufzeichnungen zu diesen Besprechungen lagen nicht vor.

Bei einigen Tagesordnungspunkten enthielten die beigegebenen Unterlagen nicht alle wesentlichen Informationen zur Beurteilung der Vorstandsentscheidungen.

- So stimmte z.B. die Kontrollversammlung der SVA im Jahr 2015 dem Vorstandsbeschluss zu, einen externen Immobilienexperten in den Immobilienbeirat aufzunehmen. Eine Information zu Vertragsgestaltung und zu den daraus entstehenden Kosten war weder in den beiliegenden Unterlagen enthalten noch in der Sitzung nachgefragt worden.
- Die Kontrollversammlung der SVA stimmte weiters im Jahr 2017 einem Vorstandsbeschluss zum Ankauf eines medizinischen Geräts in der Höhe von 99.000 EUR zu. Unterlagen zur Auswahl des Lieferanten (wie z.B. etwaige Vergleichsangebote) lagen weder zur Vorbereitung bei noch wurden diese in der Sitzung nachgefragt.

(6) Weder die Kontrollversammlung der SVA noch jene der VAEB hatten Voraussetzungen für ihre Zustimmung bestimmt und festgelegt, wie diese Voraussetzungen zu überprüfen waren (z.B. Vertrauen auf die vorgelegten Unterlagen, Stichproben-

⁷ Der RH nahm rein konstituierende Sitzungen von seiner Auswertung aus.

artige Überprüfung von Belegen, systematische Nachkontrolle anhand aggregierter Auswertungen).

6.2 Der RH wies kritisch auf die geringe Zeitdauer der Sitzungen beider Kontrollversammlungen und die teilweise nicht ausreichenden Vorbereitungsunterlagen hin. Mündliche Vorbesprechungen waren nach Ansicht des RH nicht geeignet, die Einhaltung der gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung (**TZ 3**) nachvollziehbar darzustellen.

Er verwies darauf, dass keine Regeln bestanden, ob und wie die Vorstandsbeschlüsse zu überprüfen waren. Dies insofern, als unklar war, ob die vorgelegten Unterlagen für eine Plausibilisierung der Vorstandsbeschlüsse ausreichten oder ob weitergehende Prüfungen notwendig waren.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, die Voraussetzungen für die Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen zu regeln. Weiters empfahl der RH der SVA und der VAEB, den Entscheidungsprozess der Kontrollversammlung nachvollziehbar abzubilden (bspw. durch die Übermittlung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen und eine schriftliche Dokumentation der erfolgten Nachfragen ihrer Mitglieder).

6.3 (1) Die SVA merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sie bereits mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen habe. Seit der Kontrollversammlung vom Juni 2018 übermittle sie die entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht nur an die Mitglieder der Kontrollversammlung, sondern auch an deren Stellvertretungen. Die Verteilung der laufenden Berichte zur Gebarung der SVA habe sie ebenfalls nachgeschärft. Auf die Protokollierung – auch von im Vorfeld geklärten Fragen – im Zuge der Sitzung werde verstärkt geachtet.

(2) Laut Stellungnahme der VAEB werde sie die derzeitige Vorgehensweise einer Evaluierung unterziehen.

6.4 Der RH anerkannte die von der SVA eingeleiteten Maßnahmen. Er wies allerdings darauf hin, dass eine Regelung für die Voraussetzungen der Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen noch nicht absehbar war.

Sitzungsteilnahme

7.1 Im Jahr 2014 ließ sich ein Mitglied der Kontrollversammlung der SVA bei fünf stattgefundenen Sitzungen vier Mal vertreten. Weitere zwei Mitglieder waren jeweils drei Mal entschuldigt, davon fehlte jeweils einmal auch deren Stellvertretung. Im Jahr 2015 ließ sich ein Mitglied bei allen vier Sitzungen entschuldigen, davon fehlte

einmal auch die Stellvertretung.⁸ Ein weiteres Mitglied fehlte drei Mal, wobei auch die Stellvertretung nicht jedes Mal anwesend war. Im Jahr 2016 ließ sich ein Mitglied bei vier von insgesamt fünf Sitzungen entschuldigen, in einem Fall fehlte auch dessen Stellvertretung.

Bei den in den Jahren 2014 bis 2017 bei der VAEB stattgefundenen 20 Sitzungen⁹ ließ sich ein Mitglied 16 Mal entschuldigen. Ein anderes Mitglied entschuldigte sich 13 Mal, wobei in keinem dieser Fälle die Stellvertretung anwesend war.

7.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass einzelne Mitglieder der Kontrollversammlungen an der überwiegenden Anzahl der Sitzungen nicht teilnahmen. Er sah – auch angesichts der geringen Anzahl von Sitzungen pro Jahr – eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder für die Ausübung einer Kontrollfunktion als wesentlich an und hielt dies auch für zumutbar. Er wies darauf hin, dass die Mitglieder im Anlassfall persönlich haften, wenn sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung dahingehend anzupassen, dass eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder der Kontrollversammlung bei den Sitzungen sichergestellt ist.

7.3

(1) Die SVA verwies in ihrer Stellungnahme auf eine beschlossene Anpassung der Geschäftsordnung. Demnach habe das Büro die Sitzungsunterlagen für die Kontrollversammlungen nunmehr auch gleich an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu versenden. Dies solle die Einbindung aller Mitglieder erhöhen.

(2) Die VAEB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben sein müsse. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung einer regelmäßigen Anwesenheit sei nicht umsetzbar.

7.4

Der RH wies gegenüber der SVA und VAEB auf die Wichtigkeit der regelmäßigen Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Kontrollversammlung hin, um diese Funktion gewissenhaft wahrzunehmen (**TZ 3**). Er hielt dies insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlichen Informationsstand und den Wissensaustausch für vorteilhaft. Insofern erachtete er entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung für wesentlich, die bei regelmäßigem Fehlen eines Mitglieds weitere Maßnahmen vorsahen, wie z.B. ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung oder eine Meldung an die entsendende Stelle.

⁸ Bei Verhinderung konnte anstelle des Mitglieds eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

⁹ Der RH berücksichtigte die Sitzungen der Kontrollversammlung bis zum 25. Oktober 2017.

Weitere Prüfschritte

- 8.1** (1) Die Kontrollversammlung der SVA führte in den Jahren 2014 bis 2017 keine Prüfungen durch, die zu Prüfberichten führten.

Im Rahmen der ständigen Überwachung der Gebarung bestand bei der SVA neben den Sitzungen der Kontrollversammlung zwischen dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung einerseits und dem Generaldirektor bzw. dem Leiter der Internen Revision andererseits ein regelmäßiger Kontakt. Der Vorsitzende fragte fallweise Prüfberichte der Internen Revision an und besprach diese mit ihrer Leitung. Im Falle komplexer Vergabeverfahren war der Vorsitzende der Kontrollversammlung direkt eingebunden. Nach Abschluss von Bauvorhaben begutachtete die Kontrollversammlung diese. Bei einer Außenstelle war die Kontrollversammlung an der Prüfung der Wirtschaftlichkeit beteiligt.

- (2) Auch die Kontrollversammlung der VAEB führte in den Jahren 2014 bis 2017 – neben der Jahresabschlussprüfung – keine Prüfungen durch. In ihrem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 stellte die Kontrollversammlung für das Jahr 2018 Prüfungen zu unterschiedlichen Themenbereichen in Aussicht.

Im Rahmen der ständigen Überwachung der Gebarung bestand bei der VAEB zwischen dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung einerseits und dem Vorstand und dem Büro andererseits ein regelmäßiger Kontakt. Weiters fanden zwischen dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung und der Leiterin der Internen Revision bzw. dem dafür zuständigen Direktor halbjährlich Besprechungen statt, in denen sie die Prüfberichte der Internen Revision und Maßnahmen sowie laufende Angelegenheiten diskutierten. Zudem nahm die Kontrollversammlung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bauausschusses teil.

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass die Vorsitzenden der Kontrollversammlungen der SVA und der VAEB in ständigem Kontakt mit dem Büro standen. Er sah insbesondere den regelmäßigen Informationsaustausch mit der Internen Revision positiv. Er kritisierte jedoch, dass die Kontrollversammlungen beider Sozialversicherungsträger keine eigenen Überprüfungen mit Berichten durchführten.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB neuerlich (**TZ 3**), klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung beantragt werden sollte. Nach Ansicht des RH wären dafür in der Regel weitere Prüfungshandlungen erforderlich.

- 8.3** Die SVA und die VAEB wiederholten ihre Stellungnahmen zu **TZ 3**.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



8.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu **TZ 3** und verblieb bei seiner Empfehlung.

Inhalte der Zustimmungspflichten

9.1 § 437 ASVG (§ 210 GSVG) regelte jene Angelegenheiten, bei denen die Vorstandsbeschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung bedurften. Dies umfasste z.B. die Veranlagung von Vermögensbeständen, Beteiligungen und gewisse Personalangelegenheiten. Bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften sowie bei der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden war ebenso eine Zustimmung erforderlich. Die Umbauten von Gebäuden bedurften der Zustimmung, wenn damit eine Änderung des Verwendungszwecks verbunden war. Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars erforderten ebenso wenig eine Zustimmung wie z.B. Beschlüsse des Vorstands zu Investitionen im IT-Bereich.

Der RH zeigte anhand ausgewählter Beispiele die unterschiedlichen Zustimmungserfordernisse der Kontrollversammlung zu nachfolgenden Vorstandsbeschlüssen:

SVA:

- Eine Zustimmung der Kontrollversammlung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens zum Umbau des Verwaltungsgebäudes sowie des angeschlossenen Gesundheitszentrums um mehr als 41 Mio. EUR unterblieb, da dies bei einem Umbau ohne Änderung des Verwendungszwecks nicht vorgesehen war.
- Für einen im Jahr 2017 beschlossenen Ein-Jahres-Rahmenvertrag für IT-Leistungen¹⁰ in Höhe von rd. 2,93 Mio. EUR war eine Zustimmung der Kontrollversammlung nicht vorgesehen.
- Im Unterschied dazu hatte die Kontrollversammlung der Anmietung von Garagenplätzen in Höhe von 100 EUR pro Monat zuzustimmen.

VAEB:

- Der Vorstand beschloss im Jahr 2015, die Hauptstelle in Wien im Ausmaß von rd. 7 Mio. EUR zu sanieren. Gemäß Vorstandsprotokoll war der Kontrollversammlung zu berichten, ihre Zustimmung jedoch nicht erforderlich.

¹⁰ Die Leistungen umfassten Tätigkeiten wie Wartung, Weiterentwicklungen und Support zu eingesetzter Software.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



- Weiters beschloss der Vorstand, ein IT-Projekt im Ausmaß von rd. 5,6 Mio. EUR fortzuführen. Eine Zustimmungspflicht durch die Kontrollversammlung bestand nicht.
- Im Unterschied dazu stimmte die Kontrollversammlung der Vermietung einer Ordinationsräumlichkeit für 170 EUR pro Monat zu.

9.2

Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Zustimmungserfordernisse der Kontrollversammlung der SVA und der VAEB im Wesentlichen am Inhalt der Vorstandsentscheidungen bzw. an der Art des Geschäfts, aber nicht an ihrem Finanzvolumen orientierten. Damit bedurften Vorstandsbeschlüsse von untergeordneter finanzieller Bedeutung mitunter der Zustimmung der Kontrollversammlung, Umbauten und IT-Projekte in Millionenhöhe hingegen nicht.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Zustimmungspflichten der Kontrollversammlung jedenfalls Rechtsgeschäfte von wesentlicher finanzieller Bedeutung umfassen.

9.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz seien die Empfehlungen des RH zu den Kompetenzen der Kontrollversammlung im Lichte des im Mai 2018 beschlossenen Ministerratsvortrags zur „Sozialversicherungsorganisation der Zukunft“ zu betrachten. Demnach sollen die bisherigen Selbstverwaltungsgremien in ein einziges Selbstverwaltungsgremium übergeführt und deutlich verschlankt werden. Eine dem Vorstand gegenüberstehende Kontrollversammlung sei nach diesem Konzept nicht mehr vorgesehen, was die gesamte Kontrollarchitektur einer grundlegenden Änderung unterwerfen werde. Somit könne das Ministerium zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Wesentlichen nur auf die geplanten, derzeit in Bearbeitung stehenden legislativen Änderungen verweisen.

9.4

Der RH verwies auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes/Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (GZ 303.019/001-P1-3/18) und entgegnete dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dass er aufgrund des hohen Gebarungsvolumens (Sozialversicherungsträger insgesamt: rd. 63,9 Mrd. EUR im Jahr 2018) ein Kontrollgremium für unbedingt erforderlich ansehe und die Abschaffung der Kontrollversammlung daher unter dem Gesichtspunkt der Good Governance als problematisch erachte. Der RH hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf daher angeregt, jedenfalls ein Kontrollgremium vorzusehen.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Interne Revision

Aufgaben und gesetzliche Grundlagen der Internen Revision

10.1 (1) Die Internen Revisionen der SVA und der VAEB orientierten sich bei der Ausübung ihrer Aufgaben an den internen Vorgaben (Geschäfts- bzw. Revisionsordnung, **TZ 11**) sowie an den Standards des Institute of Internal Auditors (**IIA**).

Gemäß der Definition des IIA war es grundsätzlich Aufgabe der Internen Revision, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche die Schaffung eines Mehrwerts und die Verbesserung der Tätigkeit der Organisation als Ziele haben. Die Interne Revision sollte die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollmechanismen und der Governance-Prozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

Die Interne Revision sollte in der Kontrollarchitektur von Organisationen eine wesentliche Funktion ausüben und die dritte Verteidigungslinie im Organisationsmodell der „drei Verteidigungslinien“¹¹ bilden. Die Interne Revision sollte dabei Stärken und Schwächen des IKS einer Organisation analysieren und beurteilen, ob das Risikomanagement die Risiken identifiziert und entsprechende Kontrollen eingerichtet waren.

(2) Für Sozialversicherungsträger gab es weder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche Regelungen über ein IKS anzuwenden waren und wie dieses auszugestaltet war, noch eine ausdrückliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision. Die Sozialversicherungsträger hatten die Grundsätze der systematischen Sicherstellung regelkonformen Verhaltens daher selbst festzulegen.

10.2 Der RH verwies auf seine bereits bei früheren Gebarungsüberprüfungen geäußerte Kritik¹² zu den fehlenden rechtlichen Regelungen für Sozialversicherungsträger zur Internen Revision.

¹¹ „Three Lines of Defence Model for Internal Governance“; dieses Modell beschreibt die möglichen Verteidigungslinien in der Kontrollarchitektur eines Unternehmens. Die Kontrollaktivitäten der operativen Prozesse bilden die erste Verteidigungslinie. Die zweite Verteidigungslinie überwacht die Kontrollaktivitäten der ersten Verteidigungslinie und stellt einen wesentlichen Bestandteil des Risiko- und Compliance Managements des Unternehmens dar. Die dritte Verteidigungslinie ist eine unabhängige Instanz, die weder in die operativen Prozesse des Unternehmens noch in die Steuerungs- und Kontrollaktivitäten der zweiten Verteidigungslinie eingebunden ist. Sie wird regelmäßig durch die Interne Revision wahrgenommen.

¹² z.B. RH-Bericht „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ (Reihe Bund 2017/7), TZ 9

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, auf eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung, Kompetenz, Aufgabenstellung und Unabhängigkeit der Internen Revision in den Sozialversicherungsträgern hinzuwirken.

- 10.3** Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 9**. Es hielt fest, dass die konkreten Regelungen der Organisation – und damit auch des Zusammenspiels von Selbstverwaltung und hauptamtlicher Mitarbeiterschaft (derzeit das „Büro“) – erst auszuarbeiten seien.

Grundlagen für die Interne Revision

- 11.1** (1) Gemäß den Standards des IIA sollten Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision formell in einer von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan zu genehmigenden Geschäftsordnung der Internen Revision bestimmt sein.

(2) Im Jahr 2015¹³ fasste die SVA die Aufgaben der Internen Revision in einer mit dem Generaldirektor abgestimmten Geschäftsordnung zusammen. Ihre Genehmigung durch den Vorstand und die Kontrollversammlung unterblieb jedoch.

(3) Bei der VAEB waren die Aufgaben und die Funktionsweise der Internen Revision in einer Revisionsordnung aus dem Jahr 2017 festgelegt.¹⁴ Die Genehmigung der Revisionsordnung erfolgte durch den zuständigen Direktor, aber nicht durch den Generaldirektor bzw. durch den Vorstand und die Kontrollversammlung.

(4) Bei beiden Sozialversicherungsträgern enthielten die Geschäfts- bzw. Revisionsordnungen neben der Darstellung der Aufgaben und Prüfungsarten bspw. auch Regelungen zur Prüfungsplanung, zur Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie zur Maßnahmenverfolgung.

- 11.2** Der RH anerkannte, dass sowohl bei der SVA als auch bei der VAEB eine Geschäfts- bzw. Revisionsordnung für die Interne Revision vorlag. Er hielt jedoch kritisch fest, dass diese weder der Vorstand noch die Kontrollversammlung beschlossen hatten.

Er empfahl der SVA und der VAEB, die Geschäfts- bzw. Revisionsordnung für die Interne Revision unter Mitwirkung des Vorstands und der Kontrollversammlung zu erstellen.

¹³ Der Vorstand und die Kontrollversammlung der SVA beschlossen im Jahr 1981 die Aufgaben der Internen Revision, eine Geschäftsordnung erließen sie nicht.

¹⁴ Die Revisionsordnung 2017 ersetzte die Revisionsordnung vom November 2000.

Bericht des Rechnungshofes



Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB

11.3 (1) Die SVA sagte zu, die Geschäftsordnung der Internen Revision dem Vorstand und der Kontrollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Organisatorische Eingliederung

12.1 Der RH hatte in Vorberichten¹⁵ wiederholt empfohlen, Revisionseinrichtungen führungsnahe einzurichten. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Internen Revision sollten deren Leitungen direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung haben und regelmäßig an die Geschäftsleitung berichten.

(1) Die SVA gestaltete die organisatorische Zuordnung der Internen Revision mehrmals neu:

- Bis zum 31. Dezember 2014 war sie im Geschäftsbereich „Betriebsmanagement“ direkt dem Generaldirektor–Stellvertreter unterstellt.
- Von 1. Jänner 2015¹⁶ bis 30. Juni 2016 fasste die SVA die Aufgaben der Internen Revision mit den Aufgaben des Controllings und des neu implementierten Risikomanagements in einer Abteilung („Controlling, Risikomanagement und Revision“) zusammen. Für ihre Leitung war ein Abteilungsleiter verantwortlich, eine Stellvertretung war nicht eingerichtet. Die Interne Revision war weiterhin dem Geschäftsbereich „Betriebsmanagement“ und dem Generaldirektor–Stellvertreter zugeordnet.
- Mit 1. Juli 2016 löste die SVA die Abteilung aus dem Geschäftsbereich heraus und unterstellte sie bis 30. September 2017 direkt dem Generaldirektor.
- Mit 1. Oktober 2017¹⁷ gliederte die SVA die Abteilung in den Geschäftsbereich „Finanzen & Organisation“ ein. Organisatorisch und personell unterstand die Abteilung nunmehr der zuständigen Direktorin, über die Aufgaben der Internen Revision (Prüfungsplanung, Überprüfungen) berichtete sie direkt dem Generaldirektor.

(2) Bei der VAEB war die Abteilung Interne Revision während des gesamten überprüften Zeitraums dem Direktionsbereich „Interne Dienstleistungen“ zugeordnet

¹⁵ „Einrichtungen der Internen Revision“ (Reihe Bund 2003/2); „Einrichtungen der Internen Revision; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2008/5); „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“ (Reihe Bund 2013/2)

¹⁶ Beschluss des Vorstands vom 10. Dezember 2014

¹⁷ Beschluss des Vorstands vom 7. Juli 2017

und unterstand in organisatorischer, fachlicher und personeller Hinsicht dem dafür verantwortlichen Direktor.

12.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Internen Revisionen bei der SVA weitgehend und bei der VAEB gänzlich nicht der Generaldirektion, sondern jeweils Leitungen von Geschäfts- bzw. Direktionsbereichen (Direktoren bzw. Direktorinnen) unterstellt waren.

Bei der SVA war die mit der Internen Revision betraute Abteilung zur Zeit der Gebarungüberprüfung zwar fachlich direkt der Generaldirektion unterstellt, in organisatorischer und personeller Hinsicht war sie jedoch einem Geschäftsbereich untergeordnet. Bei der VAEB fiel die Interne Revision weder fachlich noch organisatorisch oder personell in die Zuständigkeit der Generaldirektion.

Der RH sah die Eingliederung in die jeweiligen Geschäfts- bzw. Direktionsbereiche auch deshalb kritisch, weil diese in wesentlichen Prüffeldern wie bspw. Rechnungswesen, Organisation und IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) tätig waren. Außerdem hielt der RH eine personelle Unterstellung zu einem Geschäfts- bzw. Direktionsbereich für geeignet, die Unabhängigkeit der Internen Revision zu beeinflussen.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, ihre Internen Revisionen führungsnahe einzurichten und den direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung zu ermöglichen.

(2) Der RH kritisierte, dass bei der SVA die Aufgabenbereiche Controlling, Risikomanagement und Interne Revision in einer Abteilung unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefasst waren. Dadurch hielt der RH die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Internen Revision für nicht ausreichend sichergestellt.¹⁸

Der RH empfahl der SVA, den Aufgabenbereich Interne Revision von den Aufgabenbereichen Controlling und Risikomanagement zu trennen.

12.3

(1) Die SVA merkte in ihrer Stellungnahme an, dass gemäß der Regelung in der Geschäftsordnung der Internen Revision eine direkte Berichtslinie der Leitung an den Generaldirektor der SVA bestehe. Aufgrund der Empfehlung des RH werde die Geschäftsordnung der Internen Revision auch in der Büroordnung der SVA verankert, die die organisatorischen Gegebenheiten regelt. Eine Überprüfung sowie Durchführung etwaiger notwendiger organisatorischer Anpassungen würden im

¹⁸ Eine der Aufgaben der Internen Revision (dritte Verteidigungslinie) im Kontrollmodell der „Three Lines of Defence“ besteht in der Beurteilung und Prüfung des Risikomanagements (zweite Verteidigungslinie) (TZ 10).

Zuge der geplanten Fusionierung der SVA und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern erfolgen.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Prozess der Prüfungsplanung

13.1 (1) Bei der SVA nahm der Leiter der Internen Revision an den Sitzungen der Kontrollversammlung teil und hielt regelmäßige Jours fixes mit dem Generaldirektor ab, um eine laufende Abgleichung der Risikobewertung und der Geschäftsziele sicherzustellen.

Die Interne Revision erstellte halbjährlich den Prüfungsplan auf Basis einer risikoorientierten Planung (**TZ 14**), den der Generaldirektor ohne nachträgliche Änderungen genehmigte.

(2) Bei der VAEB nahm die Leiterin der Internen Revision an den Sitzungen der Kontrollversammlung nicht teil.

Die Interne Revision erstellte einen Entwurf des Prüfungsplans. Der der Internen Revision übergeordnete Direktor stimmte diesen Entwurf mit den anderen Direktoren, dem Obmann und dem Generaldirektor ab und berücksichtigte deren Änderungswünsche. Anschließend genehmigten der Obmann, der Generaldirektor sowie der übergeordnete Direktor den Prüfungsplan ohne Einbindung der Internen Revision.

Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede im Prüfungsplanungsprozess bei der SVA und der VAEB dar:

Tabelle 2: Unterschiede im Prüfungsplanungsprozess

| | SVA | VAEB |
|--|-------------------------|--|
| Teilnahme der Leitung der Internen Revision an den Kontrollversammlungssitzungen | ja | nein |
| Mitwirkende bei der Erstellung des Prüfungsplans | Leiter Interne Revision | Leiterin Interne Revision, Obmann, Generaldirektor, Direktoren |
| Genehmigung des Prüfungsplans | Generaldirektor | Obmann, Generaldirektor, Direktor |

Quellen: SVA; VAEB

13.2 (1) Der RH hielt eine Abstimmung der Risikobewertung und der Ziele des jeweiligen Sozialversicherungsträgers für wesentlich. Er bewertete insofern positiv, dass die

Leitung der Internen Revision der SVA im Unterschied zur VAEB an den Sitzungen der Kontrollversammlung teilnahm.

Der RH empfahl der VAEB, eine Abstimmung der Risikobewertung und der Geschäftsziele sicherzustellen, bspw. durch die Teilnahme der Leitung der Internen Revision an den Kontrollversammlungen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei der VAEB neben der Leiterin der Internen Revision, dem Obmann und dem Generaldirektor auch Direktoren an der Gestaltung des Prüfungsplans mitwirkten. Die Einflussmöglichkeit durch Verantwortliche aus den zu prüfenden Geschäftsbereichen könnte die Unabhängigkeit der Internen Revision bei der Prüfthemenauswahl beeinflussen.

Der RH empfahl der VAEB, bei der Erstellung des Prüfungsplans der Internen Revision die Mitwirkung von Direktoren für prüfungsrelevante Geschäftsbereiche auszuschließen.

(3) Der RH sah kritisch, dass bei der VAEB nicht die Leiterin der Internen Revision den Prüfungsplan mit dem Obmann und dem Generaldirektor abstimmte, sondern ein Zwischenvorgesetzter. Er wies in diesem Zusammenhang nochmals auf die unter **TZ 12** angeführten Probleme der organisatorischen Unterordnung der Internen Revision zu einem Geschäftsbereich hin.

Der RH wertete positiv, dass bei der VAEB – im Unterschied zur SVA – auch der Obmann als Vertreter der Selbstverwaltung an der Prüfungsplanung mitwirkte.

Der RH empfahl der VAEB, den Prüfungsplan der Internen Revision direkt zwischen der Leitung der Internen Revision und dem Obmann sowie dem Generaldirektor abzustimmen.

Er empfahl der SVA, den Obmann in die Prüfungsplanung der Internen Revision einzubinden.

13.3

(1) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Selbstverwaltung grundsätzlich bereits bisher Impulse und Anregungen über die Generaldirektion an die Interne Revision herangetragen habe. Ebenso versuche die Generaldirektion, bestimmte Prüfthemen für die Prüfungsplanung zu empfehlen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Internen Revision erfolge die Prüfungsplanung jedoch weiterhin durch diese.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der ersten und zweiten Empfehlung zu. Hinsichtlich der Empfehlung zur direkten Abstimmung des Prüfungsplans der Internen

Revision zwischen der Leitung der Internen Revision, dem Obmann und dem Generaldirektor erachtete die VAEB die Einbindung des Vorsitzenden der Kontrollversammlung für notwendig.

- 13.4** Der RH wies gegenüber der VAEB darauf hin, dass er nicht die Einbindung des Vorsitzenden der Kontrollversammlung in die Prüfungsplanung, sondern die fehlende direkte Abstimmung des Prüfungsplans zwischen Interner Revision und Obmann sowie Generaldirektor kritisiert hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Risikoorientierte Prüfungsplanung und freie Prüffelder

- 14.1** (1) Beide Internen Revisionen strebten eine risikoorientierte Prüfungsplanung an, gingen dazu jedoch sehr unterschiedlich vor:

Bei der SVA basierte die Prüfungsplanung auf den Vorgaben der Geschäftsordnung der Internen Revision. Ein Abgleich der Risiken mit den Geschäftszielen fand zumindest alle zwei Jahre statt. Die Risikobeurteilung erfolgte nach unterschiedlichen Risiken (z.B. Korruptionsrisiko, Reputationsrisiko), jedoch im Regelfall nur nach einer wenig differenzierten Betrachtung von Geschäftsfeldern (z.B. Pensionen, Krankenversicherung, Beitragswesen).

Dadurch war die Auswahl der konkreten Prüffelder in die einzelne Prüfung verlagert. Zusätzlich prüfte die Interne Revision der SVA anlassfallbezogen Einzelthemen und – im Unterschied zur VAEB – auch den Jahresabschluss (**TZ 5**).

Die Interne Revision der VAEB plante die Prüfungen unter Anwendung einer Prüfungslandkarte. Eine im Vergleich zur SVA sehr differenzierte Abbildung der einzelnen Geschäftsfelder (z.B. nicht nur Krankenversicherung, sondern spezifisch Arztabrechnung, Zahnmedizin etc.) war nach Risiko, einer allfälligen Prüfpflicht und dem zeitlichen Abstand zur letzten Prüfung gewichtet. Von den 14 mit dem höchsten Gesamtrisiko bewerteten Prüffeldern prüfte die Interne Revision in den Jahren 2014 bis 2017 jedoch nur vier.

- (2) Wie die folgende Tabelle zeigt, führten die Internen Revisionen der beiden Sozialversicherungsträger jährlich zwischen zehn und 18 Prüfungen durch.

Tabelle 3: Anzahl der Prüfungen der Internen Revisionen der SVA und der VAEB in den Jahren 2014 bis 2017

| Prüfungen der Internen Revision | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | gesamt |
|---------------------------------|--------|------|------|------|--------|
| | Anzahl | | | | |
| SVA | 12 | 11 | 18 | 15 | 56 |
| VAEB | 10 | 11 | 12 | 11 | 44 |

Quellen: SVA; VAEB

(3) Die Interne Revision der SVA plante in den Jahren 2014 bis 2017 weder Prüfungen in den Bereichen Beschaffungen sowie Personal und bei den Eigenen Einrichtungen, noch führte sie solche Prüfungen durch. Bei den Eigenen Einrichtungen wies die SVA darauf hin, dass diese durch die Umwandlung in Betriebs-GmbH und durch die Partnerschaft mit privaten Anbietern nicht mehr der Prüfungskontrolle der Internen Revision unterlagen.

Die Interne Revision der VAEB sah in den Jahren 2014 bis 2017 keine Prüfungen in den Bereichen Finanzwesen sowie Veranlagungen und bei den Eigenen Einrichtungen vor. Zum Themenbereich Beschaffungen führte sie eine Prüfung durch. Eine Zuordnung der in diesem Zeitraum insgesamt 44 durchgeführten Prüfungen zu den Direktionsbereichen ergab, dass nur eine Prüfung schwerpunktmäßig den Direktionsbereich Gesundheit und Innovation und zwei Prüfungen den übergeordneten Direktionsbereich Interne Dienstleistungen betrafen.

14.2

Der RH begrüßte die Bemühungen der SVA und der VAEB um eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Er kritisierte jedoch, dass die Internen Revisionen wesentliche Bereiche wie z.B. Beschaffungen (SVA) oder Finanzwesen (VAEB) nicht überprüften und die Schaffung ausgegliederter Rechtsträger den Prüfungsumfang der Internen Revision bei der SVA eingeschränkt hatte.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, bei der Prüfungsplanung den gesamten Aufgabenbereich des Sozialversicherungsträgers abzudecken (insbesondere auch Personal, Finanzwesen, Beschaffungen).

14.3

(1) Die SVA sagte zu, die Empfehlung in den künftigen Prüfungsplanungen der Internen Revision zu berücksichtigen.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Operative Aufgaben der Internen Revision

15.1 In der Revisionsordnung der VAEB¹⁹ aus dem Jahr 2000 waren als Aufgaben für die Interne Revision auch operative, nicht prüfbezogene Tätigkeiten wie z.B. die Personaleinsatzplanung sowie die Beurteilung des Ressourceneinsatzes angeführt. Dies war damit begründet, dass eine dafür zuständige Organisationsabteilung fehlte. In den Jahren 2014 bis 2017 betraf rund ein Drittel aller absolvierten Prüfungen und Aufgaben die Berechnung des Ressourceneinsatzes von Abteilungen. Weiters waren in den Jahren 2014 und 2015 Personalressourcen der Internen Revision beim Projekt Stellenbeschreibung gebunden. Obwohl in der VAEB mittlerweile eine eigenständige Organisationsabteilung bestand und in der neuen Revisionsordnung seit Jänner 2017 die Ermittlung der Ressourcen als Aufgabe nicht mehr vorgesehen war, führte die Interne Revision auch im Jahr 2017 weiterhin diese Aufgaben durch.

15.2 Der RH kritisierte, dass die Interne Revision der VAEB in der operativen Personaleinsatzplanung tätig war und dafür rund ein Drittel der Prüfungen und Aufgaben aufwendete. Er wies darauf hin, dass dadurch die Unabhängigkeit für eine nachträgliche Prüfung beeinträchtigt sein konnte und die Ressourcen der Internen Revision nicht zur Gänze für ihre Kernaufgaben bereitstanden.

Der RH empfahl der VAEB, der Internen Revision keine operativen Aufgaben zu übertragen.

15.3 Die VAEB schloss sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung an.

Berichterstattung

16.1 (1) Gemäß Standards des IIA sollte die Leitung der Internen Revision direkt mit der Geschäftsleitung (Vorstand) und dem Überwachungsorgan (Kontrollversammlung) kommunizieren und zusammenarbeiten.

(2) Bei der SVA übermittelte die Interne Revision die Prüfberichte an den Obmann, den Generaldirektor, den stellvertretenden Generaldirektor, den zuständigen Direktor und die überprüfte Organisationseinheit. Auf Anfrage übergab die Interne Revision die angefragten Prüfberichte an den Vorsitzenden der Kontrollversammlung; eine Übermittlung an alle Mitglieder der Kontrollversammlung war nicht vorgesehen.

¹⁹ Revisionsordnung der „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



(3) Die Interne Revision der VAEB verteilte die Prüfberichte an den Obmann, den Generaldirektor, den Direktor für Interne Dienstleistungen, den zuständigen Direktor bzw. Bereichsleiter und an die überprüfte Organisationseinheit. Die vor Jänner 2017 gültige Revisionsordnung hatte eine Verteilung der Prüfberichte auch an den Stellvertreter des Obmanns vorgesehen.

Die Interne Revision der VAEB informierte den Vorstand und die Kontrollversammlung jährlich mit einem Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Prüfungen. Der Tätigkeitsbericht enthielt nur die Themen der Prüfungen, jedoch keine Details dazu. Der Vorsitzende der Kontrollversammlung und zwei weitere Mitglieder konnten über eine elektronische Plattform auf die Prüfberichte zugreifen, für die anderen Mitglieder bestand diese Berechtigung nicht.

16.2

Der RH kritisierte, dass beide Sozialversicherungsträger die Prüfberichte ihrer Internen Revisionen nur an den jeweiligen Obmann übermittelten. Der RH hielt eine regelmäßige und inhaltlich aussagekräftige Information über die Prüfberichte der Internen Revision an alle Mitglieder des Vorstands bzw. der Kontrollversammlung für wesentlich, um die Wirkung der Prüfungen verbessern zu können. Damit wäre auch eine entsprechende Information der Aufsichtsbehörden sichergestellt, da diese an den Vorstands- und Kontrollversammlungssitzungen teilnahmen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Interne Revision der VAEB ihrem Vorstand und ihrer Kontrollversammlung zwar einen jährlichen Tätigkeitsbericht übermittelte. Dieser enthielt jedoch keine Berichtsinhalte, sondern beschränkte sich auf die Themenaufzählung der durchgeführten Prüfungen.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, einen direkten und unmittelbaren Zugang aller Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung zu den Prüfberichten der Internen Revision sicherzustellen. Weiters empfahl der RH der SVA und der VAEB, eine unmittelbare Berichterstattung der Internen Revision in der Kontrollversammlung zumindest halbjährlich vorzusehen.

16.3

(1) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie eine regelmäßige Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse durch die Interne Revision an alle Mitglieder der Kontrollversammlung eingerichtet habe. Für die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung bestehe zusätzlich die Möglichkeit, die Revisionsberichte in der SVA einzusehen und mit einer Ansprechperson der Internen Revision zu besprechen.

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Hinsichtlich der Empfehlung zur Berichterstattung habe eine außerordentliche Kontrollversammlung im März 2018 Kontrollschwerpunkte dokumentiert festgelegt. Zwei der Schwerpunkte würden Berichte der Internen Revision an die Kontrollversammlung betreffen, die in zwei unterschiedlichen Sitzungen des Jahres vorgelegt werden sollen.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der beiden Empfehlungen zu.

Maßnahmenverfolgung

17.1

(1) Die noch nicht umgesetzten Empfehlungen dokumentierten die Internen Revisionen der SVA und der VAEB jeweils in einer Liste, in der u.a. die Priorisierung, die zeitliche Vorgabe für die Umsetzung, der aktuelle Stand der Umsetzung und die Umsetzungsverantwortlichen angeführt waren. Für die Überwachung der Umsetzung waren wiederkehrende Nachfragen bei den Umsetzungsverantwortlichen und gegebenenfalls Follow-up-Überprüfungen vorgesehen.

Bei der SVA waren mit Stand Oktober 2017 die mit „hoch“ und „mittel“ priorisierten Empfehlungen innerhalb der Fristen alle umgesetzt, bei den mit „niedrig“ eingestuften Empfehlungen waren zwei weiterhin offen.

Die VAEB priorisierte die Umsetzungsnotwendigkeit der Empfehlungen mit „empfehlenswert“, „erforderlich“ und „dringend erforderlich“. Im Dezember 2017 beurteilte die Interne Revision den Umsetzungsstand bei 25 von 63 empfohlenen Maßnahmen nach Fristablauf als offen.

(2) Bei der SVA waren der Obmann, der Generaldirektor sowie der Vorsitzende der Kontrollversammlung über das Bestehen der Liste informiert. Im Falle des Verzugs der Umsetzungsmaßnahmen informierte die Interne Revision den Generaldirektor.

(3) Bei der VAEB berichtete die Interne Revision dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kontrollversammlung halbjährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sowie über die bei diesen Prüfungen empfohlenen Maßnahmen. Weitere Informationen zum Umsetzungsstatus der Empfehlungen erfolgten nicht.

Bei den Sitzungen des Vorstands und der Kontrollversammlung vom Dezember 2017 informierte der zuständige Direktor erstmals über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Internen Revision und erläuterte die Anzahl der im Jahr 2016 ausgesprochenen sowie der davon umgesetzten bzw. offenen Empfehlungen. Die Maßnahmenliste, aus der die konkreten Empfehlungen sowie auch der Status offener Empfehlungen der Vorjahre ersichtlich waren, war nicht Teil der Sitzungsbeilagen. Die Leiterin der Internen Revision nahm an der Sitzung nicht teil (TZ 13).

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



17.2

Der RH kritisierte, dass sowohl bei der SVA als auch bei der VAEB der Umsetzungsstatus der Empfehlungen nicht Teil der vorbereitenden Unterlagen von Vorstands- und Kontrollversammlungssitzungen war. Dadurch war es dem Vorstand und der Kontrollversammlung erschwert, eine eventuelle Säumigkeit bei der Umsetzung von Empfehlungen zu erkennen und zu thematisieren.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, den Vorstand und die Kontrollversammlung regelmäßig über den Umsetzungsstatus ausgesprochener Empfehlungen der Internen Revision zu informieren.

Der RH verwies gegenüber der VAEB kritisch auf die nicht erfolgte Teilnahme der Leiterin der Internen Revision an der Kontrollversammlung und die damit unterbliebene unmittelbare Information der Kontrollversammlung durch die Interne Revision. Er wiederholte seine Empfehlung von **TZ 16**.

17.3

(1) Laut Stellungnahme der SVA würden nunmehr der Vorstand und die Kontrollversammlung bei Abweichungen zum Umsetzungsplan von Maßnahmen mit hoher Priorität informiert werden.

(2) Die VAEB sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Ressourcen

18.1

Die folgende Tabelle stellt die Personalausstattung der Internen Revisionen der SVA und der VAEB in den Jahren 2014 bis 2017 gegenüber:

Tabelle 4: Anzahl der Bediensteten der Internen Revisionen der SVA und der VAEB in den Jahren 2014 bis 2017 (in VBÄ)

| Bedienstete der Internen Revision | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-----------------------------------|--|------|------|------|
| | Anzahl in Vollbeschäftigungsäquivalenten | | | |
| SVA | 4,9 | 4,5 | 4,0 | 4,5 |
| VAEB | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 3,1 |

Quellen: SVA; VAEB

Die Interne Revision der SVA beschäftigte während des überprüften Zeitraums zwischen 4,0 VBÄ und 4,9 VBÄ; davon entfielen jährlich 0,4 VBÄ auf Sekretariatsagenden. Ab dem Jahr 2015 war der Leiter aufgrund seiner Zuständigkeit für die Bereiche Interne Revision, Risikomanagement und Controlling (siehe **TZ 12**) nur mehr zu rd. 30 % der Internen Revision zugeordnet. Ab dem Jahr 2016 war eine Mitarbeiterin aus dem Risikomanagement teilweise für die Interne Revision im

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Bereich Datenauswertungen tätig. Im Jahr 2016 waren von den vier vorgesehenen Vollzeitplanstellen für Revisorinnen und Revisoren nur drei Stellen besetzt.

Die Interne Revision der VAEB beschäftigte während des überprüften Zeitraums zwischen 3,1 VBÄ und 4,0 VBÄ. In den Jahren 2014 und 2015 waren Personalressourcen der Internen Revision im Projekt Stellenbeschreibung gebunden. Ab Mai 2016 verstärkte ein Bediensteter außerplanmäßig die Interne Revision. Eine im Jahr 2017 frei gewordene Planstelle mit einer geringeren Einstufung sollte nach erfolgter Aufwertung wieder neu besetzt werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Planstelle weiterhin unbesetzt. In den Jahren 2014 bis 2016 führte die Interne Revision aufgrund von Personalengpässen mehrere geplante Prüfungen nicht durch bzw. verschob diese.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass die Internen Revisionen über freie, unbesetzte Dienstposten verfügten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Feststellung unter **TZ 14**, wonach die Internen Revisionen beider Sozialversicherungsträger wesentliche Themenbereiche (wie Beschaffung oder Finanzwesen) nicht überprüft hatten. Der RH verwies auf die Bedeutung einer ausreichenden Personalausstattung, um die Prüfaufgaben sowohl qualitativ als auch quantitativ bewältigen zu können.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, die Personalausstattung der Internen Revision den in der risikoorientierten Prüfungsplanung für notwendig erachteten Prüfungen anzupassen.

- 18.3** (1) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie eine Überprüfung des Ressourcenbedarfs der Internen Revision sowie der erforderlichen Rollenbeschreibungen regelmäßig vornehme.
- (2) Die VAEB schloss sich der Empfehlung des RH an.

Trägerübergreifende Zusammenarbeit der Internen Revisionen

- 19.1** Die SVA und die VAEB arbeiteten mit den übrigen Sozialversicherungsträgern im Bereich Interne Revision weder systematisch zusammen noch tauschten sie regelmäßig ihre Erfahrungen aus. Im Gegensatz dazu hielten bspw. die Finanzleiter der Sozialversicherungsträger im Hauptverband regelmäßige Treffen ab, bei denen sie aktuelle Themen erörterten und sich austauschten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die unter **TZ 14** festgestellten Unterschiede in der Risikoidentifizierung.

Eine Kooperation der Internen Revisionen könnte auch zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich sein: Die Interne Revision der SVA überprüfte bspw. im Rahmen

einer Sonderprüfung im Jahr 2015 den Verdacht auf Doppelabrechnung von Reisekosten bei mehreren Versicherungsträgern. Sie konnte den abgerechneten Reisekosten Tätigkeiten für die SVA zuordnen, wies jedoch darauf hin, dass eine Prüfung von Mehrfachabrechnungen bei Reisekosten ausschließlich im Zuge einer trägerübergreifenden Querschnittsprüfung möglich sei. Der RH verwies dazu auf seinen Bericht „Vollzug des Pflegegeldes“ (Reihe Bund 2010/3, TZ 19), in dem er festgestellt hatte, dass die für Pflegegeldgutachten zuständigen Sozialversicherungsträger die von Ärztinnen und Ärzten vorgelegten Abrechnungen für gefahrene Wegstrecken nicht abgleichen konnten. Bei dieser Prüfung hatte der RH in Einzelfällen Doppelverrechnungen festgestellt.

19.2 Nach Ansicht des RH kooperierten die Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend miteinander, obwohl der RH einen Erfahrungsaustausch vor allem bei der risikoorientierten Auswahl der Prüfthemen und bei der Prüfungsmethodik für nützlich hielt.

Der RH empfahl der SVA und der VAEB, eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger, z.B. durch Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zur risikoorientierten Planung von Prüfungen oder zur Prüfungsmethodik sowie durch gemeinsame Prüfungen von Querschnittsthemen, einzurichten.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Hauptverband, eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen aller Sozialversicherungsträger zu unterstützen.

19.3 (1) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Aufstellung der Sozialversicherungsträger sowie die künftige trägerübergreifende Zusammenarbeit Thema im Zuge der bevorstehenden Adaptierung der Sozialversicherungslandschaft seien.

(2) Die VAEB schloss sich der Empfehlung des RH an.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unterstützte die Empfehlung zur trägerübergreifenden Kooperation der Internen Revisionen aller Sozialversicherungsträger. Die Umsetzung würde den Sozialversicherungsträgern unter allfälliger Mitwirkung bzw. Federführung des Hauptverbands obliegen.

(4) Der Hauptverband sagte zu, die Empfehlung im Rahmen seiner Kompetenzen zu berücksichtigen.

19.4

Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie dem Hauptverband, dass der im Oktober 2018 vom Ministerrat beschlossene Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes/Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes den Beschluss von Richtlinien für die trägerübergreifende Zusammenarbeit der mit der Internen Revision befassten Abteilungen der Versicherungsträger durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger vorsehe (siehe § 30a Abs. 1 Z 37 Entwurf ASVG–Novelle). Die damit beabsichtigte Förderung der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger erachtete der RH als positiv.

Schlussempfehlungen

20 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- (1) Es wäre eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen aller Sozialversicherungsträger zu unterstützen. (TZ 19)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- (2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Zustimmungspflichten der Kontrollversammlung jedenfalls Rechtsgeschäfte von wesentlicher finanzieller Bedeutung umfassen. (TZ 9)
- (3) Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung, Kompetenz, Aufgabenstellung und Unabhängigkeit der Internen Revision in den Sozialversicherungsträgern hinzuwirken. (TZ 10)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- (4) Es wäre klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung beantragt werden sollte; die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, die Einschätzung der bestehenden Risiken und die hierzu getroffenen Maßnahmen sowie eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit wären jedenfalls zu berücksichtigen. (TZ 3, TZ 8)
- (5) In der Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre die Prüfungstätigkeit zu regeln. (TZ 4)
- (6) Für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung wären klare Regelungen festzulegen und bei Bedarf die Inanspruchnahme von internen oder externen Expertinnen und Experten sicherzustellen. Je nach Einschätzung der Risiken hielt der RH konkrete analytische Prüfungshandlungen – wie bspw. eine systematische Belegeinsicht oder Datenauswertung – für erforderlich. (TZ 5)

- (7) Es wären die Voraussetzungen für die Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen zu regeln. Weiters wäre der Entscheidungsprozess der Kontrollversammlung nachvollziehbar abzubilden (bspw. durch die Übermittlung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen und eine schriftliche Dokumentation der erfolgten Nachfragen ihrer Mitglieder). (TZ 6)
- (8) Die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre dahingehend anzupassen, dass eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder der Kontrollversammlung bei den Sitzungen sichergestellt ist. (TZ 7)
- (9) Die Geschäfts- bzw. Revisionsordnung für die Interne Revision wäre unter Mitwirkung des Vorstands und der Kontrollversammlung zu erstellen. (TZ 11)
- (10) Die Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wären führungsnahe einzurichten und der direkte und unbeschränkte Zugang zur Geschäftsleitung wäre zu ermöglichen. (TZ 12)
- (11) Bei der Prüfungsplanung wäre der gesamte Aufgabenbereich des Sozialversicherungsträgers abzudecken (insbesondere auch Personal, Finanzwesen, Beschaffungen). (TZ 14)
- (12) Ein direkter und unmittelbarer Zugang aller Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung zu den Prüfberichten der Internen Revision wäre sicherzustellen. (TZ 16)
- (13) Eine unmittelbare Berichterstattung der Internen Revision in der Kontrollversammlung wäre zumindest halbjährlich vorzusehen. (TZ 16, TZ 17)
- (14) Der Vorstand und die Kontrollversammlung wären regelmäßig über den Umsetzungsstatus ausgesprochener Empfehlungen der Internen Revision zu informieren. (TZ 17)
- (15) Die Personalausstattung der Internen Revision wäre den in der risikoorientierten Prüfungsplanung für notwendig erachteten Prüfungen anzupassen. (TZ 18)
- (16) Eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wäre einzurichten, z.B. durch Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zur risikoorientierten Planung von Prüfungen oder zur Prüfungsmethodik sowie durch gemeinsame Prüfungen von Querschnittsthemen. (TZ 19)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

- (17) Der Aufgabenbereich Interne Revision wäre von den Aufgabenbereichen Controlling und Risikomanagement zu trennen. (TZ 12)
- (18) Der Obmann wäre in die Prüfungsplanung der Internen Revision einzubinden. (TZ 13)

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- (19) In die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wären Regelungen über die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Prüfungsausschusses aufzunehmen. (TZ 4)
- (20) Beim Prozess der Prüfungsplanung wäre eine Abstimmung der Risikobewertung und der Geschäftsziele sicherzustellen, bspw. durch die Teilnahme der Leitung der Internen Revision an den Kontrollversammlungen. (TZ 13)
- (21) Bei der Erstellung des Prüfungsplans der Internen Revision wäre die Mitwirkung von Verantwortlichen für prüfungsrelevante Geschäftsbereiche auszuschließen. (TZ 13)
- (22) Der Prüfungsplan der Internen Revision wäre direkt zwischen der Leitung der Internen Revision und dem Obmann sowie dem Generaldirektor abzustimmen. (TZ 13)
- (23) Der Internen Revision wären keine operativen Aufgaben zu übertragen. (TZ 15)

Bericht des Rechnungshofes

Interne Revision und Kontrollversammlung
bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB



Wien, im Jänner 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

